



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 504 Qs 155/09
(250 Cs) B13 34 Js 1643/07 (148/07) Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

g e g e n Franziska Brunn u.a.,

hier nur gegen Jörg Bergstedt,
geboren am 2.Juli 1964 in Bleckede,
wohnhaft: Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen/Wieseck,

w e g e n Körperverletzung pp.

hat die Strafkammer 4 des Landgerichts Berlin am 20.Oktober 2009 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 21.September 2009 wird auf seine Kosten (§ 473 Abs.1 StPO) verworfen.

Gründe:

Zwar hat der Angeklagte den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 412 S.1, 329 Abs.3 i.V.m. §§ 44, 45 StPO rechtzeitig eingelegt. Weil sich das Amtsgericht in seinem Verwerfungsurteil mit den vorgetragenen Entschuldigungsgründen trotz Kenntnis nicht auseinander gesetzt hat, ist der Wiedereinsetzungsantrag ebenfalls nicht bereits unzulässig.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrags ist jedoch zudem, dass ein Sachverhalt vorgetragen wird, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Dies erfordert, dass ein Sachverhalt vorgetragen wird, der eine Verhinderung erkennen lässt und ein Verschulden an der Säumnis ausschließt (vgl. KG, Beschluss vom 23.07.08, - 4 Ws 153/07 – m.w.N.).

Daran fehlt es hier, denn das Vorbringen des Beschwerdeführers, die „rechtlich äußerst zweifelhaften Einlasskontrollen“ hätten dazu geführt, dass er nicht zum Verhandlungssaal gelangt sei, reicht nicht aus. Maßnahmen, für die ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlass besteht, sind dem pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vorsitzenden oder, wenn – wie hier – die Sicherheit des Gerichtsgebäudes allgemein gewährleistet werden soll, des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen (vgl. KG, Beschluss vom 12.06.08, 4 Ws 8/07).

Die erneute Feststellung der Personalien des Beschwerdeführers durch die an der inneren Eingangstür postierten Beamten lässt keine Ermessensfehler erkennen und ist damit nicht zu beanstanden.

Nach alledem hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten seine Säumnis selbst verschuldet.

Schwengers

Kostka

Buhmann

Beglaubigt
Justizangestellte

